



3003 Bern, 21. Juni 2016

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Änderung der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 für das Vorhaben «Zone West, 1. Bauetappe, Projekt-Nr. 12-02-005»; Ausführung des Zwischenstandes «Etappe 1.1»

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 2. Dezember 2013 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für eine erste Bauetappe zur Erweiterung der Vorfeldflächen in der Zone West.

Gestützt auf Art. 9 VIL¹ hatte das BAZL für das Vorhaben eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vorgenommen und dabei untersucht, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Das BAZL hielt unter Ziffer B.2.5 im Entscheid fest, es könne dem geplanten Bauvorhaben zustimmen, wenn die luftfahrtspezifischen Auflagen erfüllt würden. Die Einhaltung bzw. Umsetzung der luftfahrtspezifischen Auflagen wurde daher verfügt und die luftfahrtspezifische Prüfung vom 19. Dezember 2012 wurde als Beilage 1 Bestandteil der Plangenehmigung (Ziffer C.3.1).

Gegen die Plangenehmigung wurden keine Beschwerden erhoben; sie ist rechtskräftig.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

2. An der VPK²-Sitzung vom 20. August 2015 (VPK 06/15) teilte die FZAG mit, sie habe entschieden, vom genehmigten Projekt der 1. Bauetappe der Zone West in einem ersten Schritt nur das Rollwegteilstück ROMEO und zwei Code-E-Standplätze zu realisieren (sog. Etappe 1.1). Unter der Annahme, dass die Etappe 1.1 gemäss dem genehmigten Projekt ausgeführt werde, stellte das BAZL fest, es handle sich bei der Etappierung nicht um eine bewilligungspflichtige Projektänderung.

Später zeigte sich aber, dass für den Zwischenstand der Etappe 1.1 insbesondere auf die ursprünglich vorgesehene Befeuerung des Rollwegs ROMEO verzichtet und die Standplatzgeometrie geändert werden sollten. Aus luftfahrtspezifischer Sicht handelte es sich damit für das BAZL nicht mehr um eine untergeordnete – und damit genehmigungsfreie – Abweichung von genehmigten Plänen im Sinne von Art. 28 Abs.1 Bst. h VIL. Anlässlich der Sitzung der VPK vom 17. Dezember 2015 (VPK 09/15) hielt das BAZL fest, es werde für diese Änderung eine erneute luftfahrtspezifische Prüfung durchführen und legte fest, dass dafür ein Gesuch nach Art. 37i LFG einzureichen sei. Im Übrigen liegt es nach Art. 9 Abs. 1 VIL im Ermessen des BAZL, auch genehmigungsfreie Vorhaben luftfahrtspezifisch zu prüfen.

3. Am 30. März 2016 reichte die FZAG das entsprechende Gesuch um Änderung der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 ein, mit dem sie die Genehmigung eines baulichen Zwischenstandes, der sogenannten Etappe 1.1 beantragte.

Sie begründete ihr Gesuch damit, dass die Etappe 1.1 lediglich zwei Flugzeugstandplätze für Code-E-Flugzeuge mit wenig Rollverkehr umfasse. In Analogie zu den bestehenden Verstellerstandplätzen³ in anderen Sektoren des Flughafens beabsichtige sie vorläufig auf die Installation einer Centerline-Befeuerung des Rollwegs ROMEO zu verzichten. Das mit Verfügung vom 2. Dezember 2013 genehmigte Bauprojekt solle aber in weiteren Etappen gemäss den genehmigten Plänen und Auflagen fertig ausgeführt werden, weshalb in der Etappe 1.1 Leerrohre für die zukünftige Befeuerung der Rollweg-Mittellinie eingelegt würden.

Zudem habe sich aus dem Safety Assessment für die Etappe 1.1 ergeben, dass die Breite der Servicestrasse zwischen der Glatzstrasse und den neuen Standplätzen für die Zufahrt der Flughafenfeuerwehr gegenüber dem genehmigten Projekt auf einem kurzen Abschnitt etwas verbreitert werden müsse. Die zusätzliche Versiegelung einer Fläche von 95 m² stelle im Vergleich zur ganzen versiegelten Fläche (40 000 m² in der Etappe 1.1, insgesamt 160 000 m²) aus ihrer Sicht eine untergeordnete Abweichung von genehmigten Plänen gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. h. VIL dar.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Abstellplätze für Flugzeuge, um Abfertigungsstandplätze an den Fingerdocks oder auf dem Vorfeld freizugeben.

4. Mit dem Gesuch wird die Änderung einer Verfügung des UVEK beantragt. Da gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG⁴ das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig; dieses führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Die geplante Anpassung der Servicestrasse ist nach Auffassung des UVEK tatsächlich von untergeordneter Bedeutung. Unter luftfahrtspezifischen Aspekten handelt es sich aber um eine genehmigungspflichtige Änderung für die eine erneute luftfahrtspezifische Prüfung erforderlich ist. Daher wird für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG, aber ohne Anhörung weiterer Stellen, durchgeführt.

5. Das BAZL prüfte das Vorhaben und stellte fest, dass unter den gegebenen Umständen auf die Rollwegbefeuerung verzichtet werden könne. Hingegen hielt es in seiner ergänzenden luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. April 2016 auch für die nun beantragte Etappe 1.1 an den rechtskräftig verfügbaren ursprünglichen Auflagen zum Helikopterbetrieb in der Nachbarschaft der Zone West fest (Ziffer 8 der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 19. Dezember 2012). Mit dieser Auflage hatte das BAZL verlangt, dass ihm spätestens drei Monate vor Baubeginn ein zwischen Apron Control und Skyguide abgestimmtes Konzept über die Koordination zwischen den Helikopteroperationen auf dem Heliport West und den Luftfahrzeugoperationen auf den Rollwegen ROMEO und SIERRA zur Prüfung und Freigabe einzureichen sei.

Am 19. Mai 2016 nahm die FZAG zu den Anträgen des BAZL Stellung und beantragte, die Auflage 8.2 der luftfahrtspezifischen Prüfungen anzupassen und den Zeitpunkt für die Einreichung des Konzepts auf Ende des ersten Quartals 2017 bzw. vor Inbetriebnahme der Zone West, Etappe 1.1 festzulegen, da es sich um rein betriebliche und nicht um bauliche Fragen handle.

Dem BAZL ist bekannt, dass die FZAG diese Auflage nicht alleine erfüllen kann, sondern auf die Zusammenarbeit mit Skyguide angewiesen ist. Um den beabsichtigten Baustart wegen des fehlenden Konzepts nicht zu verzögern, hat sich das BAZL mündlich bereit erklärt, für die Erarbeitung dieses Konzeptes einen Aufschub bis spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme der Etappe 1.1 des Projektes Zone West zu gewähren. Das BAZL machte aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es der Inbetriebnahme des neuen Rollwegabschnitts bzw. der neuen Abstellflächen ohne ein von ihm freigegebenes Konzept über die Koordination zwischen den Helikopteroperationen auf dem Heliport West und den Luftfahrzeugoperationen auf den Rollwegen ROMEO und SIERRA nicht zustimmen werde.

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Die Auflage bleibt somit grundsätzlich bestehen; allerdings verlangt das BAZL nicht mehr, dass ihm das Konzept vor Baubeginn, sondern vor der Betriebsaufnahme zur Prüfung vorgelegt wird. Für die Betriebsaufnahme auf den neuen Abstellplätzen bzw. den Rollwegen ROMEO und SIERRA im Projektperimeter der Etappe 1.1 / Zone West bedarf es zwingend der Freigabe des BAZL. Diese Anpassung der Auflage wird in das Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

6. In den luftfahrtspezifischen Prüfungen zur ursprünglichen Verfügung bzw. zur Etappe 1.1 hatte das BAZL diverse weitere Auflagen gemacht, die vor Baubeginn erfüllt bzw. umgesetzt werden mussten. Aus dem Update vom 16. Juni 2016 (Stand vor Baubeginn) der luftfahrtspezifischen Prüfung wird ersichtlich, dass die vor Baubeginn zu erledigenden Auflagen – soweit sie die Etappe 1.1 der Zone West betreffen – erfüllt sind und dem Baubeginn aus Sicht des BAZL nichts mehr entgegensteht. Das Update der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL, Stand 16. Juni 2016 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
7. Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass dem Baubeginn für die Etappe 1.1 der Zone West in der gegenüber dem am 2. Dezember 2013 genehmigten Projekt abgeänderten Form aus luftfahrtspezifischer Sicht nichts entgegensteht.

Bezogen auf den Betrieb der Etappe 1.1 der Zone West geht das UVEK unter Berücksichtigung der luftfahrtspezifischen Auflagen des BAZL davon aus, dass die Anforderungen an die Sicherheit der Luftfahrt erfüllt werden können, wenn dem Konzept zur Koordination zwischen den Helikopteroperationen auf dem Heliport West und den Luftfahrzeugoperationen auf den Rollwegen ROMEO und SIERRA zugestimmt werden kann; für die Inbetriebnahme der Etappe 1.1 der Zone West bedarf es somit der Freigabe des BAZL.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013, soweit sie das reduzierte Projekt der Etappe 1.1 betreffen.

Für die Fertigstellung des ursprünglich genehmigten Projekts gelten die Auflagen aus der Verfügung vom 2. Dezember 2013.

8. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 7 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; keine der angehörten Fachstellen stellt Gebührenforderungen.

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

9. Nach Art. 49 RVOG⁶ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) sowie dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen mit Kopien.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Gegenstand

Der Antrag der FZAG, vorläufig nur einen Teil des mit Verfügung des UVEK vom 2. Dezember 2013 genehmigten Projekts «Zone West, Erweiterung der Vorfeldflächen» zu realisieren, wird aus luftfahrtspezifischer Sicht wie folgt genehmigt:

Realisierung der Etappe 1.1 der Zone West gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt:

- Weglassen der Centerline-Befeuerung auf dem neuen Abschnitt des Rollwegs ROMEO;
- teilweise Anpassung der Rollwegrandbefeuerung;
- Anpassung der Standplatzbefeuerung; und
- Anpassung der Abstellordnung auf den Standplätzen.

Massgebliche Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 30. März 2016 (Gesuchsformular und Begleitbrief);
- Plan Nr. H.W 115, Zone West, Etappe 1.1, Vergleich mit genehmigter 1. Bauetappe, Flughafen Zürich AG, 1:1500, 17. Februar 2016;
- Plan Nr. 5800.03-101, Projektgeometrie, Flughafen Zürich AG, 1:500, 18. Dezember 2015;
- Safety Assessment, Zwischenbaustand Zone West – Etappe 1.1, Flughafen Zürich AG, 3. März 2016.

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

2. Auflagen

- 2.1 Die luftfahrtspezifischen Auflagen gemäss dem Update der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL, Stand 16. Juni 2016 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 2.2 Die Auflage unter Ziffer 8 (Konzept über die Koordination zwischen den Helikopteroperationen auf dem Heliport West und den Luftfahrzeugoperationen auf den Rollwegen ROMEO und SIERRA bzw. den Standplätzen der Zone West) wird so geändert, dass das Konzept dem BAZL nicht vor Baubeginn, sondern spätestens drei Monate vor der geplanten Betriebsaufnahme zur Prüfung bzw. Freigabe vorgelegt werden muss. Für die Betriebsaufnahme auf den neuen Abstellplätzen bzw. den Rollwegen ROMEO und SIERRA im Projektperimeter der Etappe 1.1 / Zone West bedarf es zwingend der Freigabe des BAZL.
- 2.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013, soweit sie das reduzierte Projekt der Etappe 1.1 betreffen.
- 2.4 Für die Fertigstellung des ursprünglich genehmigten Projekts gelten die Auflagen aus der Verfügung vom 2. Dezember 2013.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL, Update vom 16. Juni 2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis zum 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.